

**S a t z u n g**  
**über die Auszeichnungen des Marktes Murnau a. Staffelsee**  
Vom 22.06.1983

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) folgende

**S a t z u n g**  
**über die Auszeichnungen des Marktes Murnau a. Staffelsee**

§ 1

Der Markt Murnau a. Staffelsee verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- die Bürgermedaille des Marktes Murnau a. Staffelsee,
- den Ehrenring des Marktes Murnau a. Staffelsee und
- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 2

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch verdienstvolles Wirken für das Wohl oder Ansehen des Marktes und der Bürgerschaft ausgezeichnet haben.

§ 3

Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre besonderen Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens das Wohl oder das Ansehen des Marktes gemehrt haben.

§ 4

Für außerordentliche Verdienste um den Markt Murnau a. St. und seine Bürger oder für hervorragende Leistungen in den im § 3 aufgezählten Bereich kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

§ 5

Der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenring und die Bürgermedaille gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Die Erben sollen sie achten und verwahren; sie dürfen aber die Auszeichnung nicht selbst tragen.

§ 6

Der Ehrenring besteht aus 925/000 Silber und trägt oben ein stilisiertes Wappen des Marktes Murnau a. Staffelsee. Die Umschrift lautet: "Dem verdienten Bürger - Markt Murnau a. Staffelsee". In der Innenseite werden der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 7

Die Bürgermedaille ist in Bronze patiniert ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 70 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Murnau mit der Umschrift "Dank und Anerkennung", auf der Rückseite in der Mitte die Inschrift "Für besondere Verdienste - Marktgemeinde Murnau."

### § 8

Der 1. Bürgermeister und sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates können zur Verleihung der Auszeichnung nach § 1 geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen. Sie werden vom Hauptverwaltungsausschuss vorberaten. Der Marktgemeinderat beschließt hierüber in nicht-öffentlicher Sitzung.

Die Auszeichnung erfolgt durch den 1. Bürgermeister in öffentlicher Marktgemeinderatssitzung.

Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt des Marktes Murnau bekannt zu machen.

### § 9

Der Marktgemeinderat kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

Der Widerruf einer Auszeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.

Der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenring und die Bürgermedaille sind in diesem Fall an den Markt zurückzugeben.

### § 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Murnau a. Staffelsee in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bürgermedaille des Marktes Murnau vom 19.02.1959 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 22. Juni 1983

Markt Murnau a. Staffelsee

Frühschütz  
1. Bürgermeister